

Allgemeine Lieferbedingungen der SFT GmbH Tiefbohrzentrum

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen (AGB) sind ausschließlich zur Verwendung im unternehmerischen Geschäftsverkehr der SFT GmbH Tiefbohrzentrum sowie im Geschäftsverkehr mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen bestimmt.

1.2 Die Lieferungen und Leistungen der SFT GmbH Tiefbohrzentrum erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die SFT GmbH Tiefbohrzentrum stimmt diesen ausdrücklich und schriftlich zu. AGB des Kunden gelten auch dann nicht, wenn SFT GmbH Tiefbohrzentrum in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt.

1.3 Diese AGB gelten für sämtliche künftigen Geschäfte mit dem Kunden aus einer unternehmerischen Geschäftsbeziehung sowie andere Rechtsverhältnisse, wie etwa auch vorvertraglichen Beziehungen.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Mündliche Abreden hiervon sind nicht wirksam.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Käufers hinsichtlich des Vertrags sind schriftlich, also in Schrift- und Textform abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise (ggf. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden) bleiben unberührt.

1.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) sowie sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form), überlassen haben. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Käufer unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

2.2 Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Leistungserbringung zustande.

2.3. Bei Verträgen von gestellter Ware des Kunden, bei denen wir die Bearbeitung vornehmen, ist eine Unterlieferung von 1% gestattet und eine Überlieferung muss nach Vereinbarung geklärt werden innerhalb der vereinbarten Lieferfrist des Kaufvertrags, maximal jedoch 12 Monate ab Vertrag. Bei Unterlieferung über 1% der vereinbarten Stückzahlen, ist SFT GmbH Tiefbohrzentrum berechtigt, nach eigenem Ermessen die noch nicht gelieferte Ware zu berechnen oder von dem Vertrag in Hinblick auf den noch nicht gelieferten Teil zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

2.4. Bei (Rahmen-) Verträgen, bei denen wir die Werkstücke komplett oder teilweise herstellen, stellen Abweichungen in der Bestellmenge von 10% keinen Mangel dar. Eine Über- oder

Unterlieferung von 10 % ist erlaubt und es wird die tatsächliche Liefermenge der Rechnungsstellung zugrunde gelegt innerhalb der vereinbarten Lieferfrist des Kaufvertrags, maximal jedoch 12 Monate ab Vertrag. Bei Unterlieferung über 10% der vereinbarten Stückzahlen, ist SFT GmbH Tiefbohrzentrum berechtigt, nach eigenem Ermessen die noch nicht gelieferte Ware zu berechnen oder von dem Vertrag in Hinblick auf den noch nicht gelieferten Teil zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen

3. Preise und Zahlungsvereinbarungen

3.1 Die Preise verstehen sich ab Werk (EXW Incoterms 2010) zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und zzgl. Transport-, Versand-, Verpackungs- und Transportversicherungskosten. Nebenleistungen werden gesondert berechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten vorbehalten.

3.2 Im Rahmen eines Versendungskaufs hat der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung zu tragen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben hat der Kunde zu tragen.

3.3 Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das Geschäftskonto der SFT GmbH Tiefbohrzentrum zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

3.4 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Leistung oder Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse oder Anzahlung durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Zur Annahme von Schecks oder Wechseln ist die SFT GmbH Tiefbohrzentrum nicht verpflichtet.

3.5 Der Käufer kommt in Verzug, wenn die vorstehende Zahlungsfrist abläuft. Während des Verzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz nach § 288 Absatz 2 BGB in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behalten wir uns vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB unberührt.

3.6 Sofern nach Vertragsschluss abzusehen ist, dass unser Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aufgrund von mangelnder Leistungsfähigkeit von Seiten des Kunden gefährdet ist, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und, gegebenenfalls nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen, bei welchen die Herstellung unvertretbarer Sachen geschuldet ist, können wir sofort einen Rücktritt erklären. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben insoweit unberührt.

3.7. Die SFT GmbH Tiefbohrzentrum ist nach fruchtlosem Ablauf einer von ihr gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeit einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadenersatzansprüche zu stellen.

3.8. Abweichend von § 195 BGB verjähren die Zahlungsansprüche der SFT GmbH Tiefbohrzentrum in fünf Jahren.

4. Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur für den Fall zu, dass sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist, und sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Für den Fall, dass Mängel im Rahmen der Lieferung oder Leistung auftreten, bleiben die Gegenrechte des Käufers dieser AGBs, unberührt.

5. Rücksendung beschädigter Werkstücke

5.1. In Fällen, in denen der Kunde der SFT GmbH Tiefbohrzentrum Ware zur Bearbeitung anliefert, ist die SFT GmbH Tiefbohrzentrum berechtigt, diese Ware, die augenscheinlich bereits bei der Lieferung oder Anlieferung beschädigt wurden, an den Kunden auf dessen Kosten zurückzusenden, ohne die beschädigten Teile vorher eingehend zu untersuchen und teilweise zu bearbeiten. Eine Verpflichtung der SFT GmbH Tiefbohrzentrum, vom Kunden zur Bearbeitung übersandte Ware vor Weiterverarbeitung auf Mängel oder Beschädigungen zu prüfen, besteht nicht. Sofern hierdurch Verzögerungen eintreten, verlängern sich gegebenenfalls die vereinbarten Liefertermine entsprechend.

5.2. Der Kunde ist in einem solchen Fall verpflichtet, der SFT GmbH Tiefbohrzentrum unverzüglich auf eigene Kosten Ersatz für die zurückgesandten und zur Auftrags Erfüllung benötigten Ware zuzusenden.

5.3. Der Kunde ist in einem solchen Fall weiter verpflichtet, der SFT GmbH Tiefbohrzentrum den Schaden, der auf durch die Verzögerung verursachte Maschinenstandzeiten zurückzuführen ist, zu ersetzen.

6. Lieferfrist und Lieferverzug

6.1 Die von SFT GmbH Tiefbohrzentrum angegebenen Lieferfristen und/oder Liefertermine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Lieferfristen beginnen mit Materialanlieferung, spätestens mit Vertragsabschluss. Die Lieferfristen beziehen sich auf die Fertigstellung im Werk SFT GmbH Tiefbohrzentrum. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden, insbesondere die fristgerechte und ordnungsgemäße Anlieferung der Ware, voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die SFT GmbH Tiefbohrzentrum die Fertigstellung der Ware anzeigt. Verzögern sich Durchführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, wird SFT GmbH Tiefbohrzentrum insoweit von der Verpflichtung zur Einhaltung eines verbindlichen Liefertermins frei. Die bei verbindlichen Lieferterminen bestimmten Fristen verlängern sich um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Störungen. Gleiches gilt beim Eintreten unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens der SFT GmbH Tiefbohrzentrum liegen, z. B. Betriebsstörungen. Schafft der Kunde im Falle einer von ihm zu vertretenden Verzögerung auf Verlangen der SFT GmbH Tiefbohrzentrum nicht unverzüglich Abhilfe, so kann SFT GmbH Tiefbohrzentrum Schadenersatz verlangen bzw. eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten. Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht SFT GmbH Tiefbohrzentrum Anspruch auf Ersatz aller ihr bisher entstandenen Aufwendungen zu und gegebenenfalls Schadenausfallsentschädigung.

6.2 Ob ein Lieferverzug von uns als Verkäufer gegeben ist, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Voraussetzung für einen Lieferverzug von uns als Verkäufer ist jedoch eine Mahnung von Seiten des Kunden.

6.3 Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer 9 dieser AGBs und unsere gesetzlich normierten Rechte, insbesondere im Falle eines Ausschlusses der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

6.4. Abnahmeverpflichtungen aus Rahmenverträgen sind längstens innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsschluss zu erfüllen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach ist SFT GmbH Tiefbohrzentrum nach eigenem Ermessen die noch nicht abgerufene Ware zu liefern oder von dem Vertrag der noch nicht abgerufenen Teile zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

7. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

7.1. Erfüllungsort ist stets die Betriebsstätte der SFT GmbH Tiefbohrzentrum, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Für den Fall, dass der Kunde die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt haben möchte, hat er die Kosten für die Versendung zu tragen. Für den Fall, dass vertraglich nichts vereinbart wurde, können wir selbst über die Art des Versands (Verpackung, Versandweg, Transportunternehmen) bestimmen.

7.2. Soweit SFT GmbH Tiefbohrzentrum die Ware versendet, geschieht dies auf Gefahr des Kunden. Eine Haftung der SFT GmbH Tiefbohrzentrum für beim Versand entstehende Schäden ist ausgeschlossen.

7.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden dieselben Transportmittel wie bei der Anlieferung verwendet. Der Kunde hat den Transport zu organisieren.

7.4. Ist eine Abholung der Ware durch den Kunden vereinbart, hat SFT GmbH Tiefbohrzentrum dem Kunden deren Fertigstellung mitzuteilen. Holt der Kunde die bereitgestellte Ware nicht innerhalb von 5 Werktagen ab, so ist SFT GmbH Tiefbohrzentrum berechtigt, die Ware nach den nachfolgend genannten Bedingungen zu übersenden.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, bestimmt die SFT GmbH Tiefbohrzentrum Transportmittel und Transportweg, ohne dafür verantwortlich zu sein, welches die schnellste und günstigste Möglichkeit gewählt wird oder wir haben gegen den Kunden einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens der Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten). Sofern dies der Fall ist, stellen wir dem Kunden eine Entschädigung berechnet nach Platzbedarf und Gewicht der Ware nach unserem Ermessen in Rechnung. (Beginn mit der Lieferfrist bzw. sofern keine Lieferfrist bestimmt ist, mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware). Gesetzliche Ansprüche unsererseits (Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) sowie der Nachweis eines höheren Schadens bleiben unberührt.

7.5. Mit der Übergabe der Ware an den Kunden, spätestens jedoch 5 Werktage nach Fertigmeldung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Für den Fall der vertraglichen Vereinbarung einer Abnahme der Ware ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Der Übergabe bzw. der Abnahme der Ware steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor.

8.2 Bevor nicht eine vollständige Bezahlung der gesicherten Forderungen erfolgt ist, dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen, schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

8.3 Für den Fall eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Im Herausgabeverlangen ist nicht zugleich eine Rücktrittserklärung enthalten; vielmehr sind wir berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Für den Fall, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht bezahlt, müssen wir dem Kunde vor Geltendmachung dieser Rechte erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben. Dies gilt nur, sofern eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entbehrlich ist.

8.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß Ziffer 8.4.c befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder Leistungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Für diesen Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend:

- a) Die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse unserer Waren unterliegen dem Eigentumsvorbehalt zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Für den Fall, dass bei einer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit den Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen bleibt, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Der Kunde tritt auch zu Sicherungszwecken solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Für diesen Fall nehmen wir die Abtretung an.
- b) Der Kunde tritt uns bereits zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß Ziffer 8.4.a zu Sicherungszwecken die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Die Abtretung nehmen wir an. Die gemäß Ziffer 8.2 aufgeführten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Der Kunde bleibt neben uns zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel der Leistungsfähigkeit des Kunden vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 8.3 geltend machen, verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen. Sofern wir die Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 8.3 geltend machen, können wir vom Kunden die Bekanntmachung der abgetretenen Forderungen und deren Schuldner verlangen, sowie dass der Kunde alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Weiterveräußerungsbefugnis des Kunden

sowie dessen Befugnis zur Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

d) Für den Fall, dass der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10% übersteigt, geben wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

8.5 Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

9. Gewährleistung und Mängelansprüche des Käufers

9.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder Inbetriebnahme) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Vereinbarung einer Garantie oder Gewährleistung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Insbesondere (z.B. Maße, Toleranzen, Bohrungsverläufe, Funktion) unserer Leistungen und Waren stellen per se ohne eine gesonderte ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung weder eine Beschaffenheitsvereinbarung, noch eine Garantie oder noch eine Gewährleistung dar.

9.2 Vereinbarungen, welche wir hinsichtlich der Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware mit Kunden getroffen haben, bilden die Grundlage unserer Mängelhaftung im Rahmen der Gewährleistung. Eine Beschaffenheitsvereinbarung umfasst alle Warenbeschreibung des einzelnen Vertrages sind. Für den Fall, dass keine Beschaffenheit vereinbart wurde, ist nach der Vorschrift des § 434 Absatz 3 BGB zu beurteilen, ob ein Mangel gegeben ist. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass öffentlich getätigte Äußerungen des Herstellers im Rahmen von Werbung oder auf dem Etikett der Ware den Äußerungen sonstiger Dritter vorgehen.

9.3. Mängelansprüche bestehen nicht bei Schäden, die entstanden sind in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden und/oder Dritter, fehlerhaftem Betrieb, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer – insbesondere chemischer, elektromechanischer oder elektronischer – Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden durch von uns nicht beauftragte oder autorisierte Dritte unsachgemäße Änderungen am Leistungsgegenstand vorgenommen, so besteht für diese und daraus entstehende Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

9.3 Für Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten ist zu beachten, dass wir nur verpflichtet sind, eine Bereitstellung sowie eine Aktualisierung der digitalen Inhalte vorzunehmen, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziffer 9.2 ergibt. Wir übernehmen keine Haftung für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter.

9.4 Für Mängel, die der Kunde gemäß § 442 BGB bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, haften wir nicht.

9.5 Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, soweit der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Sofern es sich bei der Ware zum Einbau oder sonstigen zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren handelt, ist eine Untersuchung unmittelbar vor der Verarbeitung vorzunehmen. Eine schriftliche Anzeige an uns hat unverzüglich zu erfolgen, sofern sich im Rahmen der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel zeigt. Schriftlich anzuzeigen sind offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Werktagen ab Lieferung und nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Feststellung

der Mängel. Für den Fall, dass der Kunde seine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Untersuchung und/oder Mängelzeige versäumt oder nicht wahrnimmt, ist eine Haftung unsererseits für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Sofern die Ware zum Einbau, zur Anbringung oder zur Installation bestimmt war, gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Nichteinhaltung bzw. Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenkundig wurde. Für diesen Fall stehen dem Kunden keine Ansprüche auf Ersatz und der "Ein- und Ausbaurückstellungen" zu.

9.6 Sofern die gelieferte Ware mangelhaft sein sollte, steht uns ein Wahlrecht zu, ob wir eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) erbringen. Für den Fall, dass die von uns gewählte Art der Nacherfüllung für den Kunden im Einzelfall unzumutbar ist, kann er sie verweigern. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern. Zudem sind wir berechtigt, die von uns zu erbringende Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Preis bezahlt. Dem Kunden steht jedoch das Recht zu, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

9.7 Für die zu leistende Nacherfüllung hat der Kunde uns die notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Insbesondere hat der Kunde uns die Sache, für welche er einen Mangel geltend gemacht hat, zu Prüfungszwecken zu übergeben. Für den Fall, dass wir eine Nachlieferung einer mangelfreien Sache durchführen, hat der Kunde uns die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Einen Rückgabeanspruch steht dem Kunden jedoch nicht zu.

9.8 Sofern wir uns vertraglich nicht dazu verpflichtet haben, umfasst die Nacherfüllung weder den Ausbau, die Entfernung noch die Demontage der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Montage einer mangelfreien Sache.

9.9 Die Aufwendungen, welche zu Prüfungszwecken und zur Nacherfüllung notwendig sind (Transport-, Arbeits-, und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaurückstellungen), erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie diesen AGBs für den Fall, dass ein Mangel vorliegt. Wir können jedoch vom Kunden aufgrund eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens entstandenen Kosten für den Fall erstattet verlangen, dass der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

9.10 Der Kunde hat das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn ein dringender Fall vorliegt (z. B. bei Gefahr in Bezug auf die Betriebssicherheit). Der Käufer hat uns im Falle einer Selbstvornahme unverzüglich zu informieren. Für den Fall, dass wir berechtigt wären, eine Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern, hat der Kunde kein Recht zur Selbstvornahme.

9.11. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu ersetzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder das vereinbarte Entgelt mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

9.12. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

9.13 Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln – mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen – verjähren innerhalb von zwölf Monaten für neue Sachen ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 7.

Für gebrauchte Sachen und Dienstleistungen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
Bei arglistig verschwiegenen Mängeln findet § 438 Abs.3 BGB Anwendung.

9.14 Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden bestehen auch bei Vorliegen eines Mangels lediglich nach Maßgabe von Ziffer 9 und Ziffer 10.

10. Sonstige Haftung

10.1. SFT GmbH Tiefbohrzentrum haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Pflichtverletzung für alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.2. SFT GmbH Tiefbohrzentrum haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist jedoch auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden höchstens jedoch 7,5 Mio. EUR je Schadensfall begrenzt, wenn SFT GmbH Tiefbohrzentrum wesentliche Vertragspflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verbundenen Zwecks zwingend erforderlich sind und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

SFT GmbH Tiefbohrzentrum haftet nicht für Fehler, die sich aus den vom Kunden eingereichten Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Angaben zum Bohrungsverlauf oder Aufmaß), durch unklare oder mündliche Angaben ergeben. SFT GmbH Tiefbohrzentrum haftet nicht für den Verlauf der Bohrung bei ca. 0,1% der Gesamtlänge. Der Verlauf einer Bohrung von ca. 0,1% der Gesamtlänge ist normal.

Außerdem haftet SFT GmbH Tiefbohrzentrum nicht für Fehler, die bei der Bearbeitung aufgrund der Beschaffenheit der vom Kunden gelieferten Werkstücke auftreten, insbesondere bei Unreinheiten (Lunker) oder Materialinhomogenitäten in den Teilen oder Teile welche nicht beidseitig eben und winklig gesägt (gratfrei) bzw. beidseitig plangedreht und gefast (30° zur Mittelachse, laufend zum Außendurchmesser) anliefern werden.

Wird SFT GmbH Tiefbohrzentrum mit der Bearbeitung und Reparaturen von Waren insbesondere von Maschinen, Steuerungen und Ersatzteilen beauftragt, haftet SFT GmbH Tiefbohrzentrum nur für die ordnungsgemäße Nacharbeit und Instandsetzung bei von SFT GmbH Tiefbohrzentrum selbst hergestellten Waren.

10.3. SFT GmbH Tiefbohrzentrum haftet für die grob fahrlässige und vorsätzliche Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.

10.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten gleichermaßen zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SFT GmbH Tiefbohrzentrum.

10.5. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

10.6. Sämtliche Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr nach Entstehung des Anspruchs. Das gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder einer Garantie sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. In diesen Fällen verjähren Schadensersatzansprüche innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen der SFT GmbH Tiefbohrzentrum und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

11.2. Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllung- und Zahlungsort der Geschäftssitz der SFT GmbH Tiefbohrzentrum.

11.3. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 72661 Grafenberg. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

12. Geheimhaltung

12.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstigen kaufmännische und technische Unterlagen, Informationen und Gegenstände strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Arbeitnehmer, Sub-Unternehmer und Erfüllungsgehilfen sind entsprechend zu verpflichten.

12.2. Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Abwicklung eines Auftrages; sie erlöschen – vorbehaltlich sonstiger uns zustehender Rechte – frühestens, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist, spätestens jedoch 5 Jahre nach Abwicklung des Auftrages.

12.3. Über den Inhalt der mit uns getätigten Aufträge, insbesondere über Preise und Mengen, hat der Kunde Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Muster, und so weiter) dürfen ebenso wie die danach hergestellten Waren ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder zur Werbung für eigene oder fremde Zwecke verwendet werden. Sie müssen soweit nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der letzten Lieferung zurückgegeben werden.

12.4. Muster, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder zu Reklamezwecken oder für eigene Zwecke des Kunden verwendet werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Sie müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung uns zurückgesandt werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum vollen Schadensersatz und berechtigen uns, ohne weiteres und ohne Entschädigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

12.5. Soweit zwischen den Parteien bereits eine Geheimhaltungsvereinbarung besteht, hat diese Vorrang.

(Stand: 1.1.2025)